

Leitfaden

für die Anwendung der Integrationsvereinbarung

Ziel der Integrationsvereinbarung

Die kantonalen Migrationsbehörden (Ausländeramt) können die Erteilung oder Verlängerung der Kurz¹- oder Jahresaufenthaltsbewilligung an die Bedingung knüpfen, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird (Art. 54 AuG²). In Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 AuG ist für die Teilnahme an einem Sprachkurs in der Regel ein Lernziel vorzusehen. Wird diese Bedingung im Einzelfall von den kantonalen Migrationsbehörden in die Bewilligungsverfügung aufgenommen, empfiehlt das Bundesamt für Migration (BFM) zusätzlich den Abschluss einer Integrationsvereinbarung. Damit wird den Migrantinnen und Migranten aufgezeigt, wie sie die Bedingung nach Art. 54 AuG erfüllen können.

Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache sowie von Kenntnissen über die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz, das schweizerische Rechtssystem und die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist (Art. 5 Abs. 3 VIntA³).

Migrantinnen und Migranten, die einen *völkerrechtlichen* (Personen im Geltungsbereich des Freizügigkeitsabkommens mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen) *oder rechtlichen Anspruch* (Art. 42 AuG, Art. 60 AsylG) *auf Aufenthalt in der Schweiz* haben, können der Bedingung nach Art. 54 AuG *nicht* unterworfen werden, da ihr Aufenthaltsrecht nicht an eine Bedingung geknüpft werden kann (vgl. Empfehlungen Ziffer 3).

Zu den einzelnen Rubriken der Muster-Integrationsvereinbarung

I. Angaben zur Person

Personalien:

Staatsangehörigkeit:

Zuzug in die Schweiz: daraus ist ersichtlich, ob es sich um Integration der ersten Stunde oder um nachholende Integration handelt, was im Hinblick auf die Wahl der Massnahmen wichtig sein kann.

Aufenthaltszweck: muss von längerfristiger Dauer (> 2 Jahre) sein; Ausnahme: siehe Fussnote 1

Sprachkenntnisse: die Erstsprache ist die Muttersprache oder, wie dies z.B. in vielen afrikanischen Staaten der Fall ist, die Schulsprache. Es

¹ Der Abschluss von IntV ist bei Kurzaufenthaltsbewilligungen in der Regel nicht angezeigt. Eine Ausnahme bilden Personen, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben (Art. 7 VIntA); vgl. Ziffer 3 der Empfehlungen zur Anwendung von Integrationsvereinbarungen.

² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005, SR 142.20

³ Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007, SR 142.208

können mehrere Sprachen Erstsprachen sein. Es ist sinnvoll zu erfassen, ob die Sprachkenntnisse den mündlichen und den schriftlichen Ausdruck beinhalten.

Zurzeit wird im Auftrag des Bundesrates im Bereich Sprache und Sprachförderung ein Rahmenkonzept erarbeitet, welches Qualitätsstandards betreffend der Sprachförderung, der Sprachstandserfassung sowie der Testverfahren umfasst. Diese Arbeiten (erste Phase) sollen bis Ende 2008 abgeschlossen sein.⁴

Weitere Sprachen	heisst: gelernte, erworbene Sprachen.
Kenntnisse in der lokalen Sprache	In zweisprachigen Gebieten liegt die Wahl bei den Zuwandernden. Ein späterer Umzug sollte nicht dazu führen, dass eine neue lokale Sprache gelernt werden muss. Werden entsprechende Kenntnisse angegeben, ist mittels eines Assessments (z.B. durch Schulen zum Erwerb von Fremdsprachen) abzuklären, welches Sprachniveau gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarates (GER) vorliegt.
Gegenwärtige Tätigkeit: Erwerbstätigkeit:	Branche erfassen unter spezieller Berücksichtigung von unregelmässigen Arbeitszeiten (Schichtarbeit), damit die Kurse und Rahmenfristen entsprechend gewählt werden können; aus demselben Grund ist eine allfällige Befristung des Arbeitsverhältnisses aufzuführen.
Stellenprozent:	wichtige Angabe im Hinblick auf die mögliche Belastung durch einen Kursbesuch.
Erziehungsarbeit:	die Betreuungspflichten haben Einfluss auf die Verfügbarkeit zum Kursbesuch und müssen deshalb thematisiert werden. Gegebenenfalls muss auf innerfamiliäre wie externe Betreuungsangebote aufmerksam gemacht werden.

II. Ziele der Vereinbarung

Im Rahmen vom Bereich **A Sprache** ist idealerweise vor einer Zielsetzung der aktuelle Sprachstand mittels eines Sprachassessments festzustellen. Hierzu besteht schon heute ein breites Angebot von spezialisierten Institutionen (z.B. Schulen zum Erwerb von Fremdsprachen). Nur vor dem Hintergrund der tatsächlich vorhandenen Sprachkompetenz ist es möglich festzustellen, ob im Sprachkurs Fortschritte in der Sprachkompetenz erzielt wurden. Die Erreichung der Kursziele ist durch das Ablegen einer Prüfung, das Ausstellen eines Attests etc. zu belegen.

Bei Personen aus dem Familiennachzug können in Ausnahmefällen auch die Kenntnisse oder der Erwerb einer der Landessprachen ausreichen, wenn zum Beispiel eine andere als am Wohnort gesprochene Landessprache die Familiensprache ist oder ein Wohnortwechsel geplant ist.

⁴ Weitere Informationen zum Rahmenkonzept Sprachförderung: Bundesamt für Migration, Sektion Integration.

Zurzeit werden in der Form eines Rahmenkonzepts Sprachförderung und Qualitätsstandards zur Erhebung der Sprachkompetenzen erarbeitet (s.o.).

Ziele im Bereich **B Lebensbedingungen** in der Schweiz können bspw. sein:

- kennt die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz, das schweizerische Rechtssystem und die grundlegenden Normen und Regeln, deren Befolgung eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben ist.
- ist mit den beruflichen und sozialen Alltagsforderungen ausreichend vertraut, um eine Integrationsklasse, ein Brückenangebot, eine Lehre oder eine arbeitsmarktliche Massnahme absolvieren zu können.

Die geforderten Massnahmen müssen tauglich und verhältnismässig sein. Ihre Einhaltung muss kontrollierbar sein. Die Ziele sind unter Berücksichtigung der einzelnen Person, deren Lebenssituation und Fähigkeiten (z.B. lerngewohnt resp. lernungewohnt) sowie ihren allfälligen Vorkenntnissen zu formulieren und müssen von der / vom Unterzeichnenden verstanden werden. Zudem haben sie realistisch im Sinne des Machbaren zu sein. Für eine erfolgreiche Zielerreichung ist – soweit möglich – die / der Unterzeichnende einzubeziehen.

III. Unterstützung durch den Kanton

Für die erfolgreiche Zielsetzung braucht es geeignete Angebote von Sprach- und Integrationskursen auf welche die zuständigen kantonalen Behörden aufmerksam machen. Bei der Rahmenfrist, innerhalb welcher die Erfüllung der Massnahme zu erreichen ist, sind externe Faktoren wie z.B. die Anfangszeiten des Kursbeginns einzubeziehen (für Kurse, die nur ein- oder zwei Mal pro Jahr starten).

IV. Verpflichtung der / des Unterzeichnenden

1. Massnahmen

Die Rahmenfrist zur Erfüllung der Massnahmen beträgt maximal 11 Monate, weil die Erfüllung der in der IntV vereinbarten Massnahme in der Regel innerhalb eines Jahres (Laufzeit der Aufenthaltsbewilligung) geprüft werden muss.

A. Sprachkurse

Die Angebote an Sprachkursen für Migrantinnen und Migranten in den Gemeinden und Kantonen sind sehr verschieden und haben unterschiedliche Zielsetzungen. Eine wichtige Voraussetzung bei der Wahl der adäquaten Massnahme sind Kenntnisse über den aktuellen Sprachstand sowie eine auf das Individuum zugeschnittene Zielsetzung (vgl. Kapitel II).

Die in der IntV aufgelisteten allgemeinen Sprachkurse sind als Beispiele zu verstehen, die sich auf mündliche Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache beziehen. In der Regel ist ein Lernziel hinsichtlich der Erhöhung der Sprachkompetenz anzuvisieren. Diese Zielsetzung ist z.B. unter Berücksichtigung der unterschiedenen Niveaus (A1 bis C2) des GER⁵ hinsichtlich der vier verschiedenen Fähigkeiten: Verstehen, Lesen, Reden und Schreiben vorzunehmen. Ausnahmen hinsichtlich der Vorgabe eines konkreten Lernziels können beispielsweise bei Ausländerinnen und Ausländern gemacht werden, denen aufgrund ihres Werdegangs die Fähigkeit zu selbständigem Lernen noch fehlt. Auch bei diesen hat sich die

⁵ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen des Europarates

Kursleitung indes nach Beendigung des Kurses über die erzielten Fortschritte bzw. die ernsthafte und regelmässige Teilnahme zu äussern. Unter Teilnahme ist eine regelmässige (Richtgrösse: nicht mehr als 10% unentschuldigte Absenzen) und ernsthafte Teilnahme zu verstehen. Die entsprechende Bestätigung der Kursleitung ist den kantonalen Migrationsbehörden unaufgefordert einzureichen (vgl. Kapitel IV, Ziffer 3.).

B. Integrationskurse

Auch hier sind die Bedürfnisse der Migrantinnen und Migranten einerseits und die Kursangebote in den Kantonen andererseits sehr verschieden. Die Kurse sollen dazu beitragen, alltägliche Besorgungen und Behördengänge erledigen zu können, die Schweiz mit ihren Eigenheiten und Gepflogenheiten kennen zu lernen sowie mit den Normen, Rechten und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, der Gleichstellung von Mann und Frau, mit dem Gesundheitssystem etc. vertraut zu werden.

Auch hier besteht die Verpflichtung der Unterzeichnenden in der regelmässigen und ernsthaften Teilnahme (vgl. oben), worüber sich die Kursleitung am Schluss zuhanden der kantonalen Migrationsbehörde äussert.

2. Kostenbeteiligung für die Kursteilnahme

Grundsätzlich ist es Sache der Migrantinnen und Migranten, für die Kurskosten aufzukommen. Ein Teil der Angebote im Sprach- und Integrationskursbereich ist durch Bund, Kanton und Gemeinde subventioniert, so dass sich die Kostenbeteiligung der Teilnehmenden in einem vertretbaren Rahmen hält. Bei Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügern übernimmt in der Regel die Sozialhilfe die Kosten für die Kursteilnahme.

In den Kantonen gibt es unterschiedliche Praktiken: Selbstfinanzierung, die Teilnahme an subventionierten Kursen, eine Teilfinanzierung durch den Kanton, z.B. in Form von Bildungsgutscheinen oder eine Teilfinanzierung durch den Kanton in Abhängigkeit vom Erfolg der Kursteilnahme. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Kantone.

3. Nachweis des Kursbesuchs oder ggf. des Zertifikats

Voraussetzung ist, dass die Kurszentren und Institutionen sowie beigezogene andere Behördenstellen von der für die IntV zuständigen Behörde bzw. Organisation bezüglich ihrer Aufgabe, den Kursbesuch und in der Regel den Lernerfolg zu attestieren, informiert sind. Die Bedingung für die Erfüllung des Kursbesuchs ist im Einzelfall festzulegen (z.B.: „Es dürfen nicht mehr als 10% der Lektionen unentschuldigt gefehlt werden.“ Oder: „Der oder die Teilnehmende hat sich um die Aneignung der Kenntnisse ernsthaft bemüht.“ Sprachschulen belegen erfolgreich abgelegte Prüfungen mit einem Zertifikat oder einem Attest).

Die Pflicht der Unterzeichnenden, die Atteste rechtzeitig einzureichen, ist im Hinblick auf die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung von grosser Bedeutung. Trifft ein Attest oder Zertifikat zu dem in der IntV vorgesehenen Zeitpunkt nicht ein, sollte die / der Unterzeichnende auf die Fristenhaltung bzw. auf die Konsequenzen des Versäumnisses aufmerksam gemacht werden. Dies bedingt, dass die Frist zur Einreichung des Nachweises in der IntV so angesetzt wird, dass für eine "Ermahnung" ein genügend grosser Spielraum besteht (z.B. 2 Monate vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung).

V. Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung nach Art. 54 AuG

Die Erfüllung respektive Nichterfüllung der in der Verfügung der kantonalen Migrationsbehörde festgelegten Bedingung "Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses" kann sich auf Ermessensentscheide der kantonalen Migrationsbehörde auswirken. Wird die Bedingung im Sinne der vorangegangenen Ausführungen erfüllt, kann – wenn die Voraussetzungen nach Art. 34 Abs. 4 AuG und Art. 62 VZAE⁶ erfüllt sind – die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden. Andererseits kann das Nichterfüllen der in der Verfügung der kantonalen Migrationsbehörde festgelegten Bedingung "Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses" unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips Einfluss auf die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligungen haben, namentlich in Verbindung mit anderen Ausweisungsgründen wie z.B. fortgesetzte Sozialhilfeabhängigkeit oder strafbares Verhalten (Art. 32, 33, 54 und 62 AuG; Art. 3 VIntA).

Die Rechtsfolgen der Nichterfüllung der Bedingung können auch abgestuft werden, beispielsweise indem die Integrationsvereinbarung vorerst für ein weiteres Jahr unterzeichnet wird und erst nach erneuter Nichterfüllung auf eine mangelnde Integrationsbereitschaft geschlossen wird. Diese kann im Rahmen des Ermessensentscheides einer Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung entgegenstehen bzw. dazu führen, dass die Niederlassungsbewilligung nach frühestens 10 Jahren erteilt wird.

Bei Personen, die eine Betreuungs- oder Lehrtätigkeit ausüben wird im Falle einer Nichterfüllung der Bedingungen nach Art. 54 AuG in Verbindung mit Art. 7 VIntA empfohlen, die Aufenthaltsbewilligung bereits nach Ablauf des ersten Aufenthaltsjahres nicht zu verlängern. Aufgrund ihrer speziellen Funktion unterliegen diese Personen hinsichtlich der Anforderung an ihre Integrationsbemühungen strengeren Kriterien als andere Drittstaatsangehörige.

⁶ Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24.10.2007, SR 142.201